



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.12.2015
COM(2015) 661 final

2015/0301 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu
vertretenden Standpunkt
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens
(CO₂-Emissionen)**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtssicherheit und Homogenität im Binnenmarkt muss der Gemeinsame EWR-Ausschuss alle einschlägigen EU-Rechtsakte so bald wie möglich nach ihrem Erlass in das EWR-Abkommen aufnehmen.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Entwurf beigefügt ist, soll Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens durch Aufnahme der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009, (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 63/2011, (EU) Nr. 725/2011, (EU) Nr. 429/2012, (EU) Nr. 396/2013, (EU) Nr. 397/2013, (EU) Nr. 333/2014 und (EU) 2015/6 in das EWR-Abkommen geändert werden.

Die EFTA-Staaten des EWR beantragen Anpassungen, die über reine technische Anpassungen hinausgehen.

Begründung der wichtigsten beantragten Anpassungen und der vorgeschlagenen Lösungen

Mit der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 wird ein System von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen eingeführt. Durch den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wird das EU-System auf die EFTA-Staaten des EWR ausgedehnt, damit alle EWR-Staaten davon erfasst werden.

Abgabe wegen Emissionsüberschreitung, Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009, Anpassung i) im Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Es wurde ein Anpassungstext eingefügt, der es der EFTA-Überwachungsbehörde ermöglicht, Emissionsüberschreitungsabgaben von Herstellern in den EFTA-Staaten des EWR zu erheben.

Die Abgaben werden für in der EU oder den EFTA-Staaten verkaufte neue Personenkraftwagen gemeinsam erhoben. Folglich müssen die Abgaben zwischen der EU und den EFTA-Staaten aufgeteilt werden.

Daher wird ein Verteilungsschlüssel vorgeschlagen, damit die Abgaben im Verhältnis zu dem Anteil der in der EU bzw. in den EFTA-Staaten neu zugelassenen Personenkraftwagen an der Gesamtzahl der im EWR neu zugelassenen Personenkraftwagen zwischen der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde aufgeteilt werden.

Einziehung der Abgaben wegen Emissionsüberschreitung, Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009, Anpassung j) im Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Artikel 9 Absatz 3 bietet eine Rechtsgrundlage, auf der die Kommission die Verfahren für die Erhebung der Überschreitungsabgabe einführt. Diese Verfahren sind im Beschluss 2012/100/EU¹ der Kommission festgelegt. Da es im Rahmen des EWR-Abkommens eine eigene Überwachungsbehörde und ein eigenes Überwachungssystem gibt, wurde ein Anpassungstext eingefügt, damit die EFTA-Überwachungsbehörde die Verfahren für die

¹ Beschluss 2012/100/EU der Kommission vom 17. Februar 2012 über ein Verfahren für die Erhebung der Abgaben wegen Überschreitung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 71).

Einziehung von Emissionsüberschreitungsabgaben bestimmen kann. Diese Verfahren stützen sich auf die der Kommission.

Verwendung der Abgaben wegen Emissionsüberschreitung, Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009, Anpassung k) im Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Nach Artikel 9 Absatz 4 gelten die Beträge der Emissionsüberschreitungsabgabe als Einnahmen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union.

Es wurde ein Anpassungstext für die EFTA-Staaten eingefügt, damit die EFTA-Staaten über die Verwendung der Beträge der Emissionsüberschreitungsabgabe bestimmen können.

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 auf Liechtenstein, Anpassung n) im Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Die langjährigen äußerst engen Beziehungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz sind maßgeblich durch den 1923 geschlossenen Zoll- und Währungsvertrag (zur Gründung einer Zoll- und Währungsunion) zwischen den beiden Ländern beeinflusst (LGBI.1923, Nr. 24). Der Zoll- und Währungsvertrag mit der Schweiz wirkt sich auch umfassend auf die Umwelt- und Fiskalstrategien Liechtensteins aus. Viele schweizerische Umweltvorschriften sind nach Maßgabe des Zoll- und Währungsvertrags unmittelbar in Liechtenstein anwendbar oder wurden durch bilaterale Verträge zwischen den beiden Ländern in liechtensteinisches Recht umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund beantragt Liechtenstein, vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 ausgenommen zu werden, da durch die Anwendung des schweizerischen Emissionssystems in Liechtenstein die Ziele des EU-Rechts gleichermaßen erreicht werden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu solchen Beschlüssen wird nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates mit Durchführungsvorschriften zum EWR-Abkommen auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgelegt.

Die Kommission legt dem Rat den Entwurf des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Annahme als Standpunkt der Union vor. Die Kommission hofft, ihn baldmöglichst dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterbreiten zu können.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens (CO₂-Emissionen)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates vom 28. November 1994 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum², insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum³ (im Folgenden „EWR-Abkommen“) trat am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 98 des EWR-Abkommens kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss unter anderem eine Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens beschließen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 1014/2010⁵ der Kommission ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 63/2011⁶ der Kommission ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission⁷ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

² ABl. L 305 vom 30.11.1994, S. 6.

³ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission vom 10. November 2010 über die Erfassung und Meldung von Daten über die Zulassung neuer Personenkraftwagen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 15).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 63/2011 der Kommission vom 26. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Ausnahme von den Zielvorgaben für spezifische CO₂-Emissionen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 23 vom 27.1.2011, S. 16).

- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 429/2012 der Kommission⁸ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 396/2013 der Kommission⁹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (9) Die Verordnung (EU) Nr. 397/2013¹⁰ der Kommission ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 333/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (11) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/6 der Kommission¹² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (12) Mit der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 wird die Entscheidung 1753/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (13) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte entsprechend geändert werden.
- (14) Der Standpunkt der Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss sollte auf dem im Entwurf beigefügten Beschluss beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur vorgeschlagenen Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

⁷ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 725/2011 der Kommission vom 25. Juli 2011 zur Einführung eines Verfahrens zur Genehmigung und Zertifizierung innovativer Technologien zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen nach der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 194 vom 26.7.2011, S. 19).

⁸ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 429/2012 der Kommission vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 zwecks Einführung eines gemeinsamen Formats für die Mitteilung von Fehlern durch die Hersteller von Personenkraftwagen (ABl. L 132 vom 23.5.2012, S. 11).

⁹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 396/2013 der Kommission vom 30. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 in Bezug auf bestimmte Vorgaben für die Überwachung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen (ABl. L 120 vom 1.5.2013, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 397/2013 der Kommission vom 30. April 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Überwachung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen (ABl. L 120 vom 1.5.2013, S. 4).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 333/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 hinsichtlich der Festlegung der Modalitäten für das Erreichen des Ziels für 2020 zur Verringerung der CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen (ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 15).

¹² Delegierte Verordnung (EU) 2015/6 der Kommission vom 31. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2011, 2012 und 2013 zugelassenen neuen Personenkraftwagen (ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 1).

¹³ Entscheidung 1753/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000 zur Einrichtung eines Systems zur Überwachung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen, (ABl. L 202 vom 10.8.2000, S. 1).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*